

## Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 10. März 2026

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 10. März 2026 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Sondervermögen „Deka MSCI Emerging Markets UCITS ETF“ (ISIN: DE000ETFL342) (im Folgenden „Fonds“).

Grund der Anpassung sind die Änderung der Replikationsmethode sowie die Änderung des zugrundeliegenden Indexes. Künftig wird der Fonds im Wege der physischen Replikation den MSCI Emerging Markets ESG Focus Select (Preisindex) mit einem Duplizierungsgrad von mindestens 90 % abbilden. Vor diesem Hintergrund gelten die BAB für den Fonds künftig in Verbindung mit den Allgemeinen Anlagebedingungen der Deka Investment GmbH für Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. In diesem Zuge wird der Fonds in „Deka MSCI Emerging Markets ESG Focus Select UCITS ETF“ umbenannt. Der künftig zugrundeliegende Index des Fonds verfolgt eine ESG-Strategie. Um die Konformität mit der am 14. Mai 2024 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten finalen Fassung der „Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ sicherzustellen, wird § 2 BAB geändert. Ferner werden die erwerbbaren Vermögensgegenstände dahingehend angepasst, dass Investitionen in Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate sowie Sonstige Anlageinstrumente künftig ausgeschlossen sind. § 3 BAB („Derivate“) wird daher ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend. Zudem dürfen für den Fonds künftig keine Wertpapierdarlehens- sowie Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden. Es erfolgt außerdem eine Aktualisierung der Formulierung der investmentsteuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote in § 2 Abs. 3 BAB. Zudem wird der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge in § 5 Abs. 3 BAB angepasst. Ferner wird § 7 BAB („Rücknahmebeschränkung“) ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend. Daneben wird die jährliche maximale Vergütung für die Verwaltung des Fonds in Höhe von derzeit bis zu 0,65% auf künftig bis zu 0,40% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, gesenkt. Darüber hinaus werden die bereits bestehenden Kostentatbestände an die geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. Des Weiteren wird § 8 Abs. 3 BAB, wonach dem Fonds für von Dritten in Rechnung gestellte Entgelte, für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung (sog. Collateral-Management) in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belastet werden können, ersatzlos gestrichen. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen als Vergütung entnommen wird, verringert sich daher von bisher 0,7738 % auf künftig 0,4238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens. Zudem werden in § 8 BAB (künftig § 6 BAB) die Angaben zum Entnahmezeitpunkt konkretisiert. Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die geänderten Passagen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

\*\*\*\*\*

*Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Deka MSCI Emerging Markets ESG Focus Select UCITS ETF, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

\*\*\*\*\*

*§ 1 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

### § 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
  - b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.
2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Emerging Markets ESG Focus Select (Preisindex) nachzubilden.
3. Abweichend von § 11 Abs. 6 i.V.m. § 4 Absatz 3 AAB dupliziert das Sondervermögen den Wertpapierindex zu mindestens 90 % direkt (physisch replizierend).
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.

6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

\*\*\*\*\*

*§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. § 11 AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Emerging Markets ESG Focus Select (Preisindex) notwendig ist.
2. Der Index MSCI Emerging Markets ESG Focus Select (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen oder mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 bewertet wird);
- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Diese beinhaltet Mindestausschlüsse (sog. Negativ-Screening). Im Rahmen der ESG-Strategie werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder
- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen für Waffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 bewertet wird),
- in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten,
- ein ESG-Rating von "CCC" oder "B" von MSCI ESG Research LLC, kein ESG-Rating oder keinen LCT-Score aufweisen,
- eine CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 CO<sub>2</sub> e/Mio. USD-Umsatz) von 1.500 oder mehr haben und/oder
- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/Mio. EUR Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

Durch das im Index verankerte Negativ-Screening, stellt die Gesellschaft sicher, dass keines der in Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird.

3. Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

\*\*\*\*\*

*Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

## **ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN**

\*\*\*\*\*

*§ 5 BAB Abs. 3 BAB wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:*

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

(...)

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der übernächste Wertermittlungstag des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des Wertermittlungstages maßgebend, der auf den übernächsten Wertermittlungstag folgt.

\*\*\*\*\*

*§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

### **§ 6 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.  
Die Gesellschaft entnimmt die Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.
2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 4, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.  
Die Gesellschaft entnimmt die Verwahrstellenvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,4238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

- (...)
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

(...)

  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

(...)

  - n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
  - o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenen Aufwendungen.

\*\*\*\*\*

§ 8 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## **§ 8 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode**

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar des Folgejahres.

\*\*\*\*\*

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Gesellschaft berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/ Ihren Berater oder schreiben Sie uns.

Zum 10. März 2026 erscheint eine aktualisierte Ausgabe der Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter <https://www.deka-etf.de> kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im Februar 2026

**Deka Investment GmbH**  
**Die Geschäftsführung**